

# EINWEISUNG UND UNTERWEISUNG

In der Praxis begegnet man einer Vielzahl von Begriffen, die oft wild durcheinander gewürfelt werden: Ausbildung, Schulung, Unterweisung, Einweisung. Hier ein Überblick über die Bedeutung der Begriffe.

## Was ist eine Unterweisung?

Jeder Unternehmer stellt seinen Mitarbeitern zur Ausübung ihrer Arbeit Werkzeuge und Maschinen zur Verfügung. Dabei müssen diese Arbeitsmittel in einem sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand sein. Darüber hinaus müssen die Mitarbeiter über mögliche Gefahren bei der Benutzung der Arbeitsmittel aufgeklärt werden, egal ob diese angemietet oder im Eigentum sind. Der Gesetzgeber verwendet für diese Pflicht zur Aufklärung in der Betriebssicherheitsverordnung und auch in allen anderen Gesetzen, Verordnungen oder Regeln seit Jahrzehnten den Begriff der „**Unterweisung**“ bzw. der „angemessenen Unterweisung“. In keinem der für die Anwendung von mobilen Arbeitsmaschinen relevanten Gesetzestexte stehen die Begriffe Ausbildung oder Schulung. Eine **Ausnahme** findet sich in der UVV Flurförderzeuge (BGV D27). Dort heißt es in § 7 u.a., dass der Unternehmer mit dem selbstständigen Steuern von Flurförderzeugen nur Personen beauftragen darf, die für diese Tätigkeit geeignet und **ausgebildet** sind. (Hinweis: Kompetente Schulungen zum Erwerb des sogenannten „Staplerscheines“ bieten vor allem Flurförderzeugfachhändler und -vermieter an.)

## Wer ist zuständig für die Unterweisung?

Zuständig für eine Unterweisung ist immer der Unternehmer, der seine Mitarbeiter mit der Durchführung einer Aufgabe beauftragt. Dies ist eine sehr sinnvolle Regelung in der Praxis, weil nur der Arbeitgeber beurteilen kann welcher Einsatz welche Gefahren mit sich bringt (siehe Gefährdungsbeurteilung oben). Daher gibt es in den Gesetzestexten auch den Verweis auf die Angemessenheit der Unterweisung, das heißt die Angemessenheit in Hinblick auf mögliche Gefahren.

## Wie und wie oft muss eine Unterweisung durchgeführt werden?

Wie der Unternehmer die angemessene Unterweisung durchführt, liegt in seinem Ermessen. Er muss allerdings dokumentieren, welche Maßnahmen er ergriffen hat. Formvorschriften, etwa über Art und Dauer der Unterweisung, gibt es nicht. Die neue Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft, BGV A1 „Grundsätze der Prävention“, fordert von den Versicherten mindestens einmal jährlich eine Unterweisung der Arbeitnehmer. (Hinweis: Auch diese Regel ist nicht neu - sie findet sich bereits in der alten VBG 1).

## Was ist eine Einweisung?

Nicht zu verwechseln ist die gesetzlich vorgeschriebene „Unterweisung“ mit der so genannten „Einweisung“. Dieser Begriff findet sich in keiner Vorschrift oder gesetzlichen Regelung. In der Praxis der Vermietung hat sich jedoch herausgestellt, dass es sinnvoll ist, den Kunden bei Übergabe einer Maschinen über deren Funktionen aufzuklären - ihn „einzuweisen“. Denn selbst Kunden, die über Grundkenntnisse verfügen, können unmöglich alle Arten von Maschinen bedienen. Aber: Die Praxis zeigt, dass häufig die Personen, die Maschinen entgegennehmen und eingewiesen werden, nicht zwangsläufig die Personen sind, die die Maschinen am Einsatzort dann auch tatsächlich bedienen. Daher ist die gesetzliche Regelung, nach der die Verantwortung für die Bedienung der Maschinen am Einsatzort dem Auftraggeber zugewiesen wird, sehr sinnvoll. **Eine Einweisung ersetzt somit in keinem Fall die Unterweisung durch den Arbeitgeber!** Für den Vermieter hat die Einweisung, bei der alle Funktionen vorgeführt werden eine weitere wichtige Bedeutung: Der Test zeigt, dass die übergebene Maschinen funktionsfähig ist.